



SCHUTZKONZEPT BELEGUNGEN IN DEN GEMEINDELIEGENSCHAFTEN

Version 10, 21.12.2021

Das Schutzkonzept für Belegungen in den Gemeindeliegenschaften dient den Dauer- und Einzelbelegungen zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen des BAG. Die Massnahmen des Schutzkonzepts sind zwingend vor Benützung der Anlagen zu beachten und müssen eingehalten werden.

Die Anlagen der Gemeinde Wattenwil wurden am 06.06.2020 und am 19.04.2021 wieder geöffnet. Weiterhin gelten die unten aufgeführten Vorschriften. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Benutzer*innen selbst. Insbesondere gelten die fünf übergeordneten Grundsätze:

1. Symptomfrei ins Training / zur Probe
2. Geforderte Distanz halten
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung der verantwortlichen Person

Die Benutzer*innen haben selbst zu prüfen, ob sie das Training oder die Probe aufgrund der aktuell geltenden Bestimmungen des Bundes und des Kantons durchführen dürfen. Bei Unsicherheiten zu den aktuellen Massnahmen ist eine Durchführung mit der Corona Hotline des Kantons Bern (Tel. 031 636 87 87) abzusprechen.

Im Vorfeld der Benutzung

Ein Anrecht auf die Nutzung der Anlagen besteht nur dann, wenn dieses Schutzkonzept, die BAG-Vorschriften und sämtliche Vorgaben des Bund und Kantons eingehalten werden können. Jede*r Benutzer*in muss zudem auf der Grundlage des jeweiligen Verbands ein eigenes auf seine/ihre Trainings, Übungen oder sonstigen Veranstaltungen angepasstes Schutzkonzept erstellen. Dieses Schutzkonzept muss vor der ersten Benützung der Gemeinde Wattenwil zugestellt werden und muss jederzeit vorgewiesen werden können. Ebenso ist im eigenen Schutzkonzept pro Organisation ein*e Corona-Beauftragte*r zu bezeichnen.

Die Benutzer*innen teilen der Gemeinde mit, wenn ihre Trainings oder Proben ausgesetzt oder wieder aufgenommen werden. Die Verantwortung in Sachen Einhaltung des Konzepts und der Vorgaben des Bundes und des Kantons liegen bei den Benutzer*innen. Falls noch nicht erfolgt, ist der/die Corona-Beauftragte der Gemeinde bekannt zu geben.

Liegenschaften

- Die Liegenschaften der Gemeindeverwaltung Wattenwil sind ab dem 19.04.2021 wieder für alle Einzel- und Dauerbelegungen geöffnet, welche die Massnahmen von Bund und Kanton einhalten.

Folgende Kapazitäten haben die zu vermietenden Räume:

- Turnhallen: max. 500 Personen / 288m²
- Aula: max. 100 Personen / 144m²
- Gemeindesaal: max. 75 Personen / 132m²
- Schulküche: max. 30 Personen
- Hortraum: max. 20 Personen

Personenbeschränkungen

Allfällige Vorschriften von Bund und Kanton zu Menschenansammlungen im öffentlichen Raum sind zu beachten.

Aussenbereich

- Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat: max. 300 Personen
- Private Veranstaltungen: max. 50 Personen

Innenbereich

Stehen den Besucher*innen nicht ausschliesslich Aussenbereiche offen, muss der **Zugang ab 16 Jahren auf geimpfte und genesene Personen (2G) beschränkt** werden. Vorausgesetzt wird das Tragen einer Maske (**Maskentragpflicht** siehe «Während der Benutzung»).

Für religiöse Feiern, Bestattungen, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppen mit bis zu 50 Personen gelten keine Zugangsbeschränkungen. Hier gilt aber in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot und die Kontaktdaten müssen erhoben werden. Zudem ist der erforderliche Abstand wenn möglich einzuhalten.

Blutspendeaktionen gelten nicht als Veranstaltungen und fallen somit nicht unter die Covid-Zertifikatspflicht. Für diese Aktionen gelten weiterhin die aktuellen Schutzmassnahmen.

Während der Benutzung

Zum heutigen Zeitpunkt müssen in den Gemeindeliegenschaften insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Die An- und Abreise hat innert max. 15 Minuten vor, resp. nach dem Training / der Probe stattzufinden.
- Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten sind die Hände zu desinfizieren oder gründlich mit Seife zu waschen.
- Social-Distancing: Bei der Anreise, beim Eintreten, beim Verlassen und der Rückreise sind die gesetzlichen Abstandsvorschriften von 1.5 Metern einzuhalten.
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen und deren Eingangsbereichen gilt eine **Maskentragpflicht**. Ausgenommen sind Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisbar keine Gesichtsmaske tragen können und über ein ärztliches Attest verfügen.

Die Veranstaltenden müssen wie oben erwähnt den Zugang auf geimpfte oder genesene Personen (2G) beschränken. Zudem gilt eine Maskenpflicht. Beides gilt auch für die Personen, die eine Gruppe anleiten.

Bei Aktivitäten, bei denen keine Maske getragen werden kann (z. B. Blasmusikproben), muss der Zugang ab 16 Jahren auf Personen, die sowohl über ein Impf- oder Genesungszertifikat als auch über ein Zertifikat für ein negatives Testresultat verfügen, beschränkt werden (2G+). Personen, die ein Impf- oder Genesungszertifikat vorweisen können, das noch nicht länger als 120 Tage gültig ist, benötigen kein Zertifikat für ein negatives Testresultat.

- Desinfektionsmittel wird nach Möglichkeit vor Ort zur Verfügung gestellt. Die Benutzer*innen werden jedoch gebeten, auch eigenes Desinfektionsmaterial mitzubringen und zu verwenden. WC-Armaturen, Türklinken, Lichtschalter und gemeinsam genutzte Geräte und Gegenstände müssen **vor Gebrauch durch die Benutzer*innen** desinfiziert werden.
- Generell gilt: So wenig wie möglich anfassen und nur was nötig ist benutzen. Direkter Bodenkontakt ist zu vermeiden, da der Boden nicht desinfiziert wird.
- Für Veranstaltungen sind die jeweils gültigen Vorgaben des Bundes und des Kantons sowie die Hygiene- und Verhaltensregeln zu beachten.
- Die Anlagen werden wie bisher gereinigt, d. h. regelmässige aber nicht tägliche Reinigung. Einzig zum Schutz der Schüler*innen sind zusätzliche Massnahmen geplant. Wer will, kann individuell desinfizieren.
- Toiletten und Wasserhahn können in Eigenverantwortung benutzt werden, insbesondere zur Einhaltung der Hygieneregeln BAG. Bei Bedarf steht Desinfektionsmittel zur individuellen Verwendung bereit. Die Duschen dürfen nur von der Schule benützt werden.
- Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fiebergefühl, Brustschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, werden in den Anlagen nicht zugelassen und sind von der Teilnahme auszuschliessen.
- Allfällige Ergänzungen oder Anpassungen infolge neuer Erkenntnisse oder Massnahmen bleiben vorbehalten.

GEMEINDEVERWALTUNG WATTENWIL
Abteilung Präsidiales

Bestimmungen im Sportbereich per 21.12.2021

Auf Bundesebene

Art. 20, Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

¹ Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten im Freien gilt Folgendes:

- a. Es besteht keine Pflicht zur Zugangsbeschränkung.
- b. Es besteht keine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske.
- c. Es besteht keine Pflicht zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.

² Bei sportlichen oder kulturellen Aktivitäten von mehreren Personen in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gilt Folgendes:

- a. Der Zugang muss auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt werden; er kann auch auf Personen beschränkt werden, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen.
- b. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske richtet sich nach Artikel 6.
- c. Es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

³ Die folgenden Personen haben mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat Zugang zu sportlichen oder kulturellen Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben und müssen dort keine Maske tragen:

- a. bei sportlichen Aktivitäten, auch im Rahmen von Veranstaltungen:
 1. Leistungssportlerinnen und -sportler, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind,
 2. Sportlerinnen und -sportler in Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so gilt die Befreiung von der Maskenpflicht auch für die Liga des anderen Geschlechts;
- b. bei kulturellen Aktivitäten, auch im Rahmen von Veranstaltungen:
 1. professionelle Künstlerinnen und Künstler,
 2. professionelle Künstlerinnen und Künstler in Ausbildung.

⁴ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen bei sportlichen oder kulturellen Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben keine Gesichtsmaske tragen.

⁵ Wird eine sportliche oder kulturelle Aktivität im Rahmen einer Veranstaltung ausgeübt, an der weitergehende Zugangsbeschränkungen gelten als für diese Aktivität, so gelten die Zugangsbeschränkungen der Veranstaltung auch für die Personen, welche die Aktivität ausüben. Ausgenommen sind die Personen nach Absatz 3.

⁶ Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten muss nur ein Schutzkonzept erarbeitet oder umgesetzt werden, wenn die Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt werden. Für Personen, die die Aktivitäten in einem Anstellungsverhältnis ausüben, gelten die Vorgaben nach Artikel 25.

